

# Verein „Interessengemeinschaft (IG) Kulturlandschaft“

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen *IG Kulturlandschaft* besteht ein Verein mit gemeinnützigem Zweck im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

### 2. Ziele

Die *IG Kulturlandschaft* lanciert, unterstützt und/oder betreut Projekte, welche die biologische Vielfalt, den typischen Charakter und die Schönheit der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft fördern und welche die Landwirtschaft darin unterstützen, die dafür nötigen Leistungen in ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltiger Weise erbringen zu können (beispielsweise Wiesenmeisterschaft Schweiz).

Die *IG Kulturlandschaft* ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 3. Finanzen

Die finanziellen Mittel der *IG Kulturlandschaft* bestehen aus:

- a) den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- b) Projektbeiträgen, Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen aus privater oder öffentlicher Hand
- c) Erträgen von Dienstleistungen und weiteren Aktivitäten
- d) Allfälligen Mitgliederbeiträgen

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen der *IG Kulturlandschaft*.

### 5. Organe

Der Verein verfügt über die folgenden Organe:

- a) Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Beirat

Er kann zudem eine Revisionsstelle bestimmen.

## **6. Generalversammlung (Mitgliederversammlung)**

Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Statutenänderungen (mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden)
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Ggf. Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses
- f) Entlastung des Vorstands und ggf. der Revisionsstelle
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und der Finanzplanung
- h) Festsetzung eines allfälligen Mitgliedschaftsbeitrages

Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme.

Die Generalversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus auf dem Postweg oder per e-mail unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.

An der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bezeichnet eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Einberufung der Generalversammlung
- b) Umsetzung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Errichtung einer allfälligen Geschäftsstelle und Wahl des Geschäftsführers
- d) Vertretung des Vereins gegen aussen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wahl von Mitgliedern des Beirates
- g) Aufsicht über die Verwaltung des Vereins und über die Rechnungsführung

Der Vorstand kann ein Mitglieder- und Organisationsreglement erstellen.

Jedes Vorstandsmitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Vorstandsmitglied in den Ausstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Die allfällige Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann Mitgliedern der Geschäftsstelle ebenfalls die Unterschriftsberechtigung einräumen.

Der Vorstand kann mit professionellen Anbietern oder gemeinnützigen Organisationen Verträge über Dienstleistungen und über die Produktion von Materialien abschliessen, die der Erfüllung der Vereinsziele dienen.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich oder im Auftrag der von ihnen vertretenen Institution aus. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **8. Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Er bestimmt deren Sitz, Organisation und Aufgabenbereich und erteilt das notwendige globale Budget. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und allenfalls weiteres Personal, das zur *IG Kulturlandschaft* in einem Arbeitsverhältnis steht. Die Geschäftsführung kann auch zwischen zwei Personen aufgeteilt werden.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erhält vom Vorstand alle notwendigen Kompetenzen zur verantwortlichen Führung der Geschäftsstelle und des weiteren Personals. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Finanzplanung, die der Generalversammlung vorgelegt wird.

## **9. Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat mit Fachpersonen und Vertreter/Vertreterinnen zielverwandter Organisationen berufen, der die Anliegen der *IG Kulturlandschaft* durch fachlichen Rat unterstützt.

Der Beirat trifft sich in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Vorstand.

Die Zugehörigkeit zum Beirat kann jeweils von Vorstand oder Beiratsmitglied mit einem Monat Kündigungsfrist gekündigt werden.

## **10. Revisionsstelle**

Falls eine Revisionsstelle vorgesehen ist, kann diese an ein Vereinsmitglied, welches nicht im Vorstand vertreten ist, oder an eine geeignete externe Person übertragen werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

## **11. Haftung**

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Auflösung**

Der Verein kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **13. Liquidation**

Verbleibt bei der Auflösung ein Vermögen, muss dieses an zielverwandten gemeinnützigen Organisationen vermacht werden. Über die Zuteilung entscheidet die auflösende Generalversammlung.

Zürich, 8. Mai 2008

Der Präsident:

Die vorliegende Version wurde an der Generalversammlung vom 17.12. 2009 revidiert.

Zürich, 17.12. 2009

Der Präsident: